

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Jugendamt

Frau B. Ceylan
Fachbereichsleiterin Familienunterstützende Hilfen und Kinderschutz
Stellvertretende Jugendamtsleitung

Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin

per E-Mail: B.Ceylan@ba-fk.berlin.de

Berlin, 15. Juli 2026

Stellungnahme der AG78 Friedrichshain-Kreuzberg zu den „Festlegungen“ des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 29.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie aus Anlass des beigefügten Schreibens des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 29. Juni 2026.

In der politischen Diskussion wird seit einiger Zeit die Auffassung vertreten, die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung seien überproportional gestiegen und müssten deutlich reduziert werden. Die Zahlen belegen das nicht. Von 2019 bis 2025 stiegen die berlinweiten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung von rund 630 Mio. Euro auf rund 860 Mio. Euro, also um etwa 36,5 Prozent. Der Landeshaushalt wuchs im selben Zeitraum von 30,6 Mrd. Euro auf 40,0 Mrd. Euro und damit um etwa 30,7 Prozent. Legt man beide Entwicklungen nebeneinander, halten die Hilfen zur Erziehung einen weitgehend konstanten Anteil am Gesamthaushalt von 2,06 bis rund 2,16 Prozent. Von einem überproportionalen Anstieg kann daher nicht die Rede sein.

Der finanzielle Konsolidierungsdruck führt gleichwohl dazu, dass fachliche und rechtliche Maßstäbe bei der Hilfestellung durch fiskalische Erwägungen überlagert werden. Anspruchsberechtigte werden aus dem Hilfesystem gedrängt, Hilfen werden trotz bestehenden Anspruchs nicht oder nicht vollständig gewährt, Bedarfe werden durch pauschale Verwaltungsvorgaben vorstrukturiert statt im Einzelfall ermittelt, und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hilfeberechtigten, Kostenträger und Leistungserbringern nimmt Schaden. Im Ergebnis wird der finanzielle Druck des Landes auf die Hilfeberechtigten und die Leistungserbringer verlagert.

Rechtlicher Ausgangspunkt ist § 41 SGB VIII. Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, in Kraft seit dem 10. Juni 2021) begründet die Vorschrift einen gebundenen Rechtsanspruch. Der frühere „Soll“-Wortlaut wurde ersetzt; junge Volljährige „erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Es handelt sich um einen unbedingten, gerichtlich voll überprüfbaren Rechtsanspruch und nicht um eine Ermessensleistung (Lohse/Tammen, in: Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Aufl. 2026, § 41 Rn. 3). Maßgeblich ist allein, ob die Verselbständigung ohne die Hilfe gefährdet wäre, nicht das Lebensalter und auch nicht die Prognose, ob eine selbständige Lebensführung bis zu einem festen Stichtag erreicht wird (a.a.O., Rn. 5 f.). Der Kommentar hält ausdrücklich fest, dass die Bewilligungsentscheidung nicht durch politisch motivierte Vorgaben begrenzt oder geändert werden darf (a.a.O., Rn. 21).

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den einzelnen Punkten des beigefügten Schreibens wie folgt Stellung.

1. Hilfegewährung nur bis zur Altersgrenze von 18 Jahren

Die Aussage, die Verselbständigung sei „im Regelfall mit der Beendigung des 18. Lebensjahr abgeschlossen“, ist rechtlich nicht haltbar. § 41 SGB VIII regelt eine eigenständige Hilfe von 18 bis 21 Jahren und in begründeten Einzelfällen eine Fortsetzungshilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII; § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Der restriktiven Bewilligungspraxis einzelner Jugendämter ist der Gesetzgeber mit dem KJSG bewusst entgegengetreten (Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 33). Ergänzend sieht § 41a SGB VIII eine Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe vor. Auch die Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung des Landes Berlin vom 1. Mai 2026 (SenBildJugFam) führen die Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 41a SGB VIII als eigene leistungsberechtigte Gruppe mit Rechtsanspruch auf (dort Abschnitt 1.3.2).

2. Verbindliche Überleitung aus dem Hilfesystem ab 17,5 Jahren

Für eine verbindliche Organisation von Wohnraum außerhalb der Jugendhilfe bereits „ab 17,5 Jahren“ gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das Gesetz sieht umgekehrt ein geordnetes Übergangsverfahren vor: Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36b SGB VIII prüft der öffentliche Träger ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Ende, ob ein

Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Das ist ein Prüf- und Kooperationsauftrag des Jugendamtes, keine Obliegenheit des jungen Menschen zu einem starren Stichtag. Maßstab für das Ende der Hilfe bleibt der Stand der Persönlichkeitsentwicklung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

3. Regelmäßige Reduzierung der Betreuungsstunden

Die Annahme, von einer schrittweisen Reduzierung der Betreuungsstunden sei „im Regelfall auszugehen“, findet im Gesetz keine Stütze. Der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem individuellen erzieherischen Bedarf und ist im kooperativen Hilfeplanverfahren zu bestimmen (§ 36 SGB VIII). Die Bewilligung darf nicht durch pauschale, fallunabhängige Vorgaben vorbestimmt werden (Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 21). Ein allgemeines Reduktions-Stufenmodell ist damit nicht vereinbar.

4. Wohnraummangel als Grund gegen eine Fortführung

Die pauschale Aussage trägt rechtlich nicht. Ein rein materieller Bedarf, etwa der bloße Wohngeldbezug, begründet für sich genommen keine Hilfe nach § 41 SGB VIII. Trifft fehlender Wohnraum aber mit einem fortbestehenden Verselbständigungsbedarf zusammen, lässt sich beides nicht trennen. Die Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung gehört ausdrücklich zum Inhalt der Hilfe (§ 41 Abs. 2 SGB VIII; Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 16). Eine ungesicherte Wohnsituation kann daher gerade ein Grund für die Fortsetzung sein.

5. Höchstdauer ambulanter Hilfen von 1,5 Jahren

Eine gesetzliche Höchstdauer besteht nicht. Maßgeblich ist der individuelle Hilfebedarf (§§ 27 ff., 36 SGB VIII). Für Hilfen nach § 41 ist zudem anerkannt, dass fallunabhängig gesetzte Zeitspannen von einem halben oder einem ganzen Jahr nicht zulässig sind (Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 14) und dass pauschale Befristungen der Bewilligung rechtswidrig sind (§ 32 Abs. 1 SGB X; Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 35).

6. Überprüfung alle drei Monate ab Volljährigkeit

Eine allgemeine Pflicht, den Hilfeverlauf ab dem 18. Lebensjahr schematisch alle drei Monate zu überprüfen, gibt es nicht. Der Hilfeplan ist bedarfsbezogen fortzuschreiben (§ 36 SGB VIII).

Gespräche können häufiger stattfinden, wenn eine beteiligte Seite dies für notwendig hält oder es im Hilfeplan vereinbart wurde. Ein starres Prüfraster ersetzt die Steuerung im Einzelfall nicht.

7. Pflicht zur Nutzung sozialräumlicher Angebote

Sozialräumliche Angebote sind keine Voraussetzung für die Gewährung oder Fortführung einer Hilfe zur Erziehung; maßgeblich bleibt der individuelle Bedarf. Sie sind sinnvoll und werden nach entsprechender Vereinbarung im Hilfeplan gesucht und genutzt, soweit sie dem Bedarf entsprechen.

8. Bedarfsbegründung mit einem „umfangreichen Bericht“

Eine gesonderte umfangreiche Berichtspflicht des Leistungserbringers zur Begründung des Bedarfs hat keine gesetzliche Grundlage. Die Träger erstellen in Abstimmung mit den Hilfeberechtigten einen Bericht mit fachlicher Einschätzung zu Zielerreichung, Hilfeverlauf und weiterem Bedarf.

Wir wenden uns gegen interne Verwaltungsvorgaben, die gesetzliche Ansprüche der Hilfeberechtigten unterlaufen. Solche Vorgaben unterliegen dem Vorrang des Gesetzes. Sie können den bundesrechtlichen Anspruch aus §§ 27 ff., 41, 41a SGB VIII weder einschränken noch von pauschalen Altersgrenzen, Fristen oder Stufenmodellen abhängig machen. Der Beurteilungsspielraum des Jugendamtes ist gerade durch das Verbot sachfremder Erwägungen begrenzt (Lohse/Tammen, a.a.O., § 41 Rn. 6); fiskalisch motivierte Pauschalvorgaben sind sachfremd.

Rechtsstaatlichkeit, Fachlichkeit und das partnerschaftliche Zusammenwirken von jungen Menschen, Jugendämtern und freien Trägern müssen auch unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen gewahrt bleiben. Wir bitten Sie, die im beigefügten Schreiben formulierten Verwaltungsvorgaben kritisch zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass Hilfeplanung und Gewährung sich an der individuellen Bedarfsfeststellung und den Rechtsansprüchen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

für die anerkannten Träger der Jugendhilfe in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Independent Living, Ostkreuz City gGmbH, JaKuS gGmbH, Einhorn gGmbH, Stützrad gGmbH, Neues Wohnen im Kiez, Leghasteniezentrum Kreuzberg, Paul Gerhardt Werk, lebensnah e.V., lebensnah wohnen gGmbH, Evin e.V., Ausbildungswerk Kreuzberg e.V., Jugendwohnen im Kiez – Jugendhilfe gGmbH, Lebensstift gGmbH, familie – Kompetenz für Eltern, Kinder & Schule gGmbH, NHW e.V., Leben Lernen e.V., Klubheim e.V., Neue Chance gGmbH, Alte Feuerwache e.V., isifam gUG - Familie leben, Internationaler Bund Berlin-Brandenburg gGmbH, Pestalozzi-Fröbel-Haus, ajb gmbh, Yekmal e.V., Wildwasser Berlin e.V., AHB Lichtenberg gGmbH, Legasthenie-Zentrum Kreuzberg gGmbH, JOLIBA e.V.

Anlage: Schreiben des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 29. Juni 2026

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige); § 41a SGB VIII (Nachbetreuung); § 36, § 36b SGB VIII (Hilfeplanung und Übergangsplanung); §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung); § 32 Abs. 1 SGB X (Nebenbestimmungen). Umstellung des § 41 SGB VIII von „soll“ auf „erhalten“ durch das KJSG, BGBl. 2021 I S. 1444.

Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung des Landes Berlin (SenBildJugFam) vom 1. Mai 2026, Rechtsgrundlage § 56 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG, Abschnitt 1.3.2 (Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII).

Kommentierung: Lohse/Tammen, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Aufl., Nomos 2026, zu § 41 und § 41a.